

Landtag Rheinland-Pfalz Parl. Geschäftsstelle	
1018118	13:15 SL
Datum	Uhrzeit
17/3552	18/31



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Präsident

Rechnungshof Rheinland-Pfalz Postfach 17 69 67327 Speyer

Postadresse
Postfach 17 69
67327 Speyer

Per E-Mail
Vorsitzenden des Ausschusses
für Inneres, Sport und Landesplanung
des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Michael Hüttner, MdL
Platz der Mainzer Republik
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17/3552

VORLAGE

Hausadresse
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Tel. 06232 617-129
Fax 06232 617-430

Praesident@rechnungshof.rlp.de
<https://rechnungshof.rlp.de>

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Datum:

10. August 2018

**Sitzung des Innenausschusses am 9. August 2018;
Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes
- zu Drs. 17/6000 -**

Sehr geehrter Herr Hüttner,

in der gestrigen Sitzung des Innenausschusses wurde ich darum gebeten, dem Ausschuss ein Schreiben meines Hauses zukommen zu lassen, mit dem ich mich gegenüber dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Sport sowie den kommunalen Spitzenverbänden zu möglichen Maßnahmen bezüglich dem Abbau der kommunalen Liquiditätskreditverschuldung geäußert habe. Dieser Bitte komme ich gerne nach. Die entsprechenden Dokumente sind als Anlage beigefügt. Ich hoffe, dass sie für die weitere parlamentarische Beratung von Nutzen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Berres



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Präsident

Rechnungshof Rheinland-Pfalz Postfach 17 69 67327 Speyer

Ministerium der Finanzen
Herrn Staatssekretär
Dr. Stephan Weinberg
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Postadresse
Postfach 17 69
67327 Speyer

Hausadresse
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Tel. 06232 617-129
Fax 06232 617-430

Praesident@rechnungshof.rlp.de
<https://rechnungshof.rlp.de>

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
Herrn Staatssekretär
Günter Kern
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Datum:

7/6-0404-26

18. Juli 2018

Entschuldungsprogramm für Liquiditätskredite

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

die seit Jahren steigenden Steuereinnahmen und auch Zuweisungen des Landes bzw. des Bundes haben nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Kommunalfinanzen und einem Schuldenabbau geführt. Die Kommunen konnten zwar 2017 einen Kassenüberschuss von landesweit 431 Mio. € erzielen, viele der von der Verschuldung betroffene Kommunen werden jedoch auch künftig den für einen Schuldenabbau erforderlichen Kapitaldienst kaum erwirtschaften können. So verzeichnete Pirmasens auch in 2017 ein leichtes Finanzierungsdefizit, müsste jedoch einen jährlichen Kapitaldienst von rd. 14,0 Mio. € (Annahme: 1,59 % Zinsen, 2,63 % Tilgung) bedienen, um die Liquiditätskredite (rd. 333 Mio. €) in 30 Jahren zurückführen zu können. Für den derzeitigen Gesamtbestand an Liquiditätskrediten einschließlich Wertpapierkrediten (2017 rd. 6,4 Mrd. €) müssten die betroffenen Kommunen einen jährlichen Gesamtkapitaldienst von rd. 269,7 Mio. € leisten.

Vor diesem Hintergrund ist es für viele Kommunen zunächst wichtig, die aktuell noch niedrigen Zinsen für die Zukunft zu sichern. Banken und Kommunen prolongieren derzeit u. a. endfällige Liquiditätskredite tilgungsfrei mit Zinsfestschreibungen von 30 Jahren. Die Vereinbarkeit mit § 105 GemO sowie mit dem Prinzip der Generationengerechtigkeit bleibt dabei unberücksichtigt.

Durch die vorgesehene Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (LFAG) sollen insbesondere die finanzielle Lage der hochverschuldeten kreisfreien Städte weiter verbessert (C3 plus 60 Mio. €) und mit dem Zinssicherungsschirm (rd. 17,6 Mio. € p. a. für 94 Kommunen) sowie dem Tilgungsprogramm (Bonus rd. 12 Mio. € p. a. für 44 Kommunen) ein Beitrag zum Abbau der Verschuldung geleistet werden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei die Schuldentilgung aus Sicht des Rechnungshofes bevorzugt unterstützt und zudem nicht auf die Zahl der vorgeannten Kommunen begrenzt werden sollte.

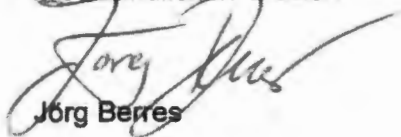
Auch in anderen Ländern wie Hessen und dem Saarland haben hohe Schuldenstände aus Liquiditätskrediten zu verstärkten gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen geführt. Ziel ist es, die Schulden in einem angemessenen Zeitraum wieder zurückzuführen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgelegten Konzepte zur Altschuldenregelung zielen in die gleiche Richtung und sollten daher aus Sicht des Rechnungshofes mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösungsfindung aufgegriffen werden. Folgende Gesichtspunkte sind hierbei von besonderer Bedeutung:

- Die Liquiditätskreditverschuldung sollte in einem Zeitraum von rund 30 Jahren zurückgeführt werden. Land und Kommunen sollten ein Entschuldungsprogramm mit einer Lastenteilung, aber weiterhin kommunaler Bilanzierung des Schuldenstands anstreben.
- Unabhängig von der Ausgestaltung entsprechender Unterstützungsleistungen sollten mit den jeweils betroffenen Kommunen Konsolidierungsvereinbarungen u. a. mit der Verpflichtung zur Tilgung und zum Haushaltsausgleich getroffen werden.
- Die Konsolidierung der kommunalen Haushalte muss durch eine stringente Kommunalaufsicht unterstützt werden. Dieses Element ist auch Bestandteil der Konzepte der vorgeannten Länder (z. B. Hessenkasse). Hierzu zählen insbesondere die Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite sowie die Durchsetzung des Haushaltsausgleichsgebots und der Pflicht zur fristgerechten Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse.
- Die vorgenannten Konsolidierungsmaßnahmen sollten wie in Hessen durch eine freiwillige „kommunale Beratung“ unterstützt werden, die sich auch mit den Ursachen der Verschuldung befasst.
- Land und Kommunen sollten zur angemessenen Ermittlung der kommunalen Finanzbedarfe für Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten entsprechende Verfahren andenken (z. B. Benchmarking zwischen vergleichbaren Gebietskörperschaftsgruppen).

Die beigelegte Anlage enthält eine kleine Präsentation zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte, die den Sachverhalt und die Zuständigkeiten nochmals zusammenfasst.

Für Gespräche stehen meine Mitarbeiter/-innen und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Berres

Anlage

Kommunale Selbstverwaltung erfordert den Haushaltsausgleich

Haushaltsausgleich / -überschüsse

Kommunen

- haben ihren Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen; § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung stellt somit eine wirksame **Schuldenbremse** dar
- übernehmen und gestalten **freie Selbstverwaltungsaufgaben**
- vollziehen und gestalten **Pflichtaufgaben** der kommunalen Selbstverwaltung
- erfüllen **staatliche Aufgaben** nach Weisung der zuständigen Behörden (Auftragsangelegenheiten)
- leisten **Ausgaben** nach Maßgabe oftmals fremdbestimmter Standards (z.B. Kita)
- gestalten **Einnahmen** über Hebesätze, Gebühren, Beiträge, Vermögenserträge etc.
- erhalten **Einnahmen** über den Kommunalen Finanzausgleich (KFA), Zweckzuweisungen

Kommunalaufsicht

- prüft Haushaltspläne
- genehmigt Investitionen u. Verpflichtungsermächtigungen
- erhebt ggf. Bedenken wegen Rechtsverletzung

Probleme

- Ausgaben der Kommunen steigen seit Jahrzehnten schneller als ihre Einnahmen
- Eine Ursachenanalyse der Verschuldung und eine stringente Kommunalaufsicht fehlen

Verschuldung mit Liquiditätskrediten fordert Land und Kommunen

Haushaltsdefizite - Liquiditätskreditschulden

Kommunalaufsicht

- Keine Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite; kommunale Selbstverwaltung umfasst nicht eine unbeschränkte, rechtswidrige Verschuldung mit Liquiditätskrediten
- Keine bzw. nicht hinreichende Beanstandung bei Haushaltsdefiziten

Verfassungsgerichtshof (VGH N 3/11) aus 2012 erwartet

- „spürbaren“ Beitrag des Landes zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise; das Land erhöhte 2014 die Finanzausgleichsmasse um effektiv 50 Mio. €; LFAG-Novelle 2018 geplant
- „größtmögliche“ Eigenanstrengungen der Kommunen; diese erhöhten Hebesätze (plus 86 Mio. €)

Kommunaler Entschuldungsfonds KEF RP 2012

- bremste nur den Anstieg der Verschuldung, verhinderte nicht das Entstehen von Haushaltsdefiziten
- Liquiditätskredite sind zwischen 2009 (erstes Betrachtungsjahr) und 2017 um 1,8 Mrd. € angestiegen

Handlungsbedarf für Land und Kommunen

- Abbau der hohen Liquiditätskreditverschuldung über rd. 30 Jahre; Land und Kommunen sollten ein Entschuldungsprogramm mit einer angemessenen Lastenteilung, aber weiterhin kommunaler Bilanzierung des Schuldenstands anstreben
- Konsolidierungsvereinbarungen mit den jeweils betroffenen Kommunen u. a. mit der Verpflichtung zur Tilgung und zum Haushaltsausgleich müssten Bestandteil des Programms sein
- Eine stringenter Kommunalaufsicht mit der Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite muss den Konsolidierungsprozess aktiv begleiten
- Eine Kommunalberatung zur Haushaltskonsolidierung vergleichbar zu Hessen wird empfohlen
- Zur Ermittlung angemessener Finanzbedarfe für kostenintensive Pflichtaufgaben und Auftragsanlässen sollte die Einführung entsprechender Verfahren (Benchmarking) geprüft werden